

Stand 29. Februar 2008

Checkliste Werkstatt-/Servicefahrzeuge nach ADR und GGVSE

1. Datum	2. Fahrzeugkennzeichen
3. Fahrer	4. Sonstige Hinweise

Hinweis : Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

A : Mengenbegrenzungen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Beträgt die Menge je Verpackung maximal 450 Liter? <small>Quelle GGVSE: entfällt Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
2	Liegt die Menge unterhalb der Mengengrenze gemäß 1.1.3.6 ADR (maximal 1000 Punkte)? <small>Quelle GGVSE: entfällt Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
3	Beträgt die Menge an explosiven Stoffe der Unterklassen 1.1 bis 1.4 maximal 3 kg Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
4	Beträgt die Bruttomasse von Gegenständen mit Explosivstoff der Unterklassen 1.1 bis 1.3 maximal 5 kg je Beförderungseinheit? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
5	Beträgt die Bruttomasse von Gegenständen mit Explosivstoff der Unterklasse 1.4 maximal 20 kg je Beförderungseinheit? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
6	Beträgt die Menge an selbstzersetzlichen festen und flüssigen Stoffen, desensibilisierten explosiven festen Stoffe und mit selbstzersetzlichen Stoffen verwandten Stoffen der Klasse 4.1 maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
7	Beträgt die Menge an Stoffen der Klasse 4.2, Verpackungsgruppe I oder II maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
8	Beträgt die Menge an Stoffen der Klasse 4.3, Verpackungsgruppe I oder II maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit? <small>Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
9	Beträgt die Menge an Stoffen der Klasse 5.1, Verpackungsgruppe I maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit? Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)			
10	Beträgt die Menge an Stoffen der Klasse 5.2 maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit? Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c)			

B : Verpackungsvorschriften und sonstige Bedingungen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
11	Sind die Verpackungen von guter Qualität und ausreichend stabil? Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 4.1.1.1			
12	Sind die Verpackungen und Verschlüsse verträglich mit dem Gefahrgut (Werkstoffverträglichkeit)? Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 4.1.1.2			
13	Ist sichergestellt, dass beim Zusammenpacken verschiedener Güter in die gleiche Außenverpackung keine gefährlichen Reaktionen entstehen können, wenn diese freigesetzt werden? Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 4.1.1.6			
14	Ist sichergestellt, dass die Verschlüsse von Verpackungen für angefeuchtete oder verdünnte Stoffe so beschaffen sind, dass der prozentuale Anteil des flüssigen Stoffes (Wasser, Lösungs- oder Phlegmatisierungsmittel) während der Beförderung nicht unter die vorgeschriebenen Grenzwerte absinkt? Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 4.1.1.7			
15	Sind die Ventile von Gasflaschen ausreichend gegen Beschädigung gesichert, z.B. durch innen liegende Ventile, Schutzkappen, Schutzkragen, Schutzkisten oder Schutzrahmen? Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 4.1.6.8			
16	Sind die Behältnisse so verschlossen, dass unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindert wird? Quelle GGVSE: Anlage 2, Punkt 1.3 c) Quelle ADR: 1.1.3.1 c) und 4.1.1.1			
17	Wurde die Ladung ausreichend gesichert? Quelle RSE: Punkt 1-1.1 Quelle ADR: entfällt			

C : Transportbegrenzungen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
18	Ist sichergestellt, dass keine interne oder externe Versorgung vorliegt? <small>Quelle GGVSE: entfällt Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			
19	Ist sichergestellt, dass keine radioaktiven Stoffe befördert werden? <small>Quelle GGVSE: entfällt Quelle ADR: 1.1.3.1 c)</small>			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--